

Satzung des Biberbau e.V.

Stand 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Hausrecht und Weisungsbefugnis
- § 13 Datenschutzklausel
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Biberbau e.V.
- im Folgenden „Verein“ genannt -
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Biebrich und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die ideelle und finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendfarm Biberbau sowie die pädagogische Betreuung von Grundschulkindern. Die Kinder- und Jugendfarm soll mit Spenden und Mitgliedsbeiträgen unterstützt werden und pädagogische Projekte sollen ermöglicht werden. Darüber hinaus soll Kindern und Familien ein Rahmen für gemeinsame Betätigungen ermöglicht werden und die menschlichen und kulturellen Beziehungen sollen gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln
 - b) die Veranstaltung von Informationsabenden
 - c) die Förderung und Entwicklung von ehrenamtlichen Arbeitsgruppen
 - d) Integration und interkulturellen Austausch
 - e) den Betrieb einer nachschulischen Grundschulbetreuung
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen/Einnahmen eingesetzt werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen/Personengruppen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu

stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch Vollmacht ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für das Mitglied bindend.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung, bzw. dem Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann im Biberbau eingesehen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem/der Mitgliederobmann/-frau
 - dem/der Platzwart/-wärtin
 - dem/der Gerätewart/-wärtin
 - dem/der Fundraiser/-in
 - dem/der Eventmanager/-in
 - dem/der Verantwortlichen für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (4) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Können Vorstandspositionen oder Positionen des erweiterten Vorstandes nicht per Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, übernimmt automatisch der Vorstandsvorsitz die Aufgaben dieser nicht besetzten Position(en), bis der Vorstand gemäß §9 (11) dieser Satzung sich selbst durch Zuwahl aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzt hat.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Beschlussfassung des (Gesamt-)Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (8) Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein.
Die Email-Vorlage gilt dem (Gesamt-)Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein (Gesamt-)Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
Gibt ein (Gesamt-)Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Gesamtvorstandes und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied des Gesamtvorstandes hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt als Aushang im Biberbau und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.Biberbau-Biebrich.de) mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte Email-Adresse des Mitglieds.
- (4) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist in ihrer Beschlussfähigkeit abhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren vorliegenden rechtskräftigen Stimmvollmachten. Für Beschlüsse müssen 15 Mitglieder anwesend sein bzw. deren Vollmachten schriftlich vorliegen. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die auch per Vollmacht übertragen werden kann. Ebenso hat jedes ordentliche Mitglied, welches einer juristischen Person oder einer Personengruppe entspricht, das Recht durch Vollmacht sein Stimmrecht ausüben zu lassen.
- (8) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.

- (9) Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge,
 - das Abstimmungsergebnis jeder erfolgten Abstimmung (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 KASSENPRÜFER

Über die Jahreshauptversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren alternierend zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 HAUSRECHT UND WEISUNGSBEFUGNIS

Das Hausrecht auf der Kinder- und Jugendfarm Biberbau sowie die Weisungsbefugnis aller dort tätigen und beim Träger angestellten Mitarbeiter obliegen dem Träger. Der Verein hat lediglich Weisungsbefugnis für beim Verein angestellte Mitarbeiter/-innen und für solche, für die der Verein vom Träger die Weisungsbefugnis übertragen bekommen hat.

§ 13 DATENSCHUTZKLAUSEL

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,

- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat ein Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Änderungen des Vereinszwecks eine 3/4-Mehrheit selbiger. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Kinderhilfe, Knettenbrech mit Sitz in Eltville, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der hier vorliegenden Fassung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 14.03.2017 in Wiesbaden beschlossen und tritt mit Eintragung der neuen Satzung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinsvorsitzende(r)